

Zusätzliche Vertragsbedingungen (VOL) der Flughafen Düsseldorf Security GmbH

Flughafenstr. 105, 40474 Düsseldorf

1 Inhaltsübersicht:

Die in den Vertragsunterlagen der einzelnen Bestimmungen vorangestellten Überschriften dienen nur der besonderen Übersicht. Sie sind nicht im Sinne einer abschließenden Regelung des damit bezeichneten Gegenstandes zu verstehen.

1	Inhaltsübersicht.....	1
2	Begriffsbestimmungen.....	1
3	Vertragsinhalt und Reihenfolge der Bedingungen.....	1
3a	MiLoG.....	2
4	Produktbezeichnungen im Leistungsverzeichnis.....	3
5	Wahlpositionen/Bedarfspositionen.....	3
6	Hinterlegung der Angebotskalkulation.....	3
7	Preise.....	4
8	Änderungen der Leistung.....	4
9	Mehr- oder Minderleistungen.....	4
10	Verpackung.....	4
11	Ausführungsunterlagen.....	4
12	Werbung, Veröffentlichungen, Vervielfältigungen.....	5
13	Ausführung.....	5
14	Weitergabe an Unterauftragnehmer.....	5
15	Sprache.....	6
16	Behinderung und Unterbrechung der Leistung.....	6
17	Haftung/Versicherung.....	6
18	Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers.....	7
19	Lösung des Vertrages durch den AN/AG.....	7
20	Vertragsstrafe.....	8
21	Gefahrverteilung / Gefahrübergang.....	8
22	Abnahme.....	8
23	Mängelansprüche / Verjährung.....	9
24	Abrechnung, Aufmaß, Nachlässe.....	9
25	Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen.....	10
26	Zahlungen und Zahlungsanforderungen.....	10
27	Sicherheitsleistungen.....	11
28	Schutzrechte Dritter.....	12
29	Urheberrecht.....	12
30	Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung.....	12
31	Abtretung, Weitergabe des Auftrages, Aufrechnung.....	12
32	Vertretung, Bevollmächtigung.....	13
33	Baustelleneinrichtung, Flughafensicherheit, Voraussetzung und Kosten der Zugangsberechtigung.....	13
34	Schriftverkehr.....	15
35	Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges.....	15

2 Begriffsbestimmungen

Für das Vertragsverhältnis mit seinen einzelnen Bestandteilen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

„AG“ ist die Flughafen Düsseldorf Security GmbH als Auftraggeber und Besteller (FDSG).

„AN“ ist die Vertragspartei, welcher die Ausführung der vereinbarten Leistungen vom AG übertragen wird, d.h. die den Zuschlag erhält (Auftragnehmer).

„ZVB“ mit oder ohne den Zusatz „(VOL)“ oder auch abgekürzt „ZVOL“ steht für diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

3 Vertragsinhalt und Reihenfolge der Bedingungen

3.1 Vertragsinhalt sind:

3.1.1 das Auftragsschreiben des AG;

3.1.2 etwaige Verhandlungsprotokolle;

- 3.1.3 das vom AN ausgefüllte Angebot, insbesondere die Leistungsbeschreibung mit Mustern, Probestücken, Leistungsverzeichnis mit den eingesetzten Einheitspreisen bzw. Pauschalbeträgen sowie Zeichnungen; bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor;
- 3.1.4 die Aufforderung des AG zur Abgabe eines Angebotes;
- 3.1.5 die Bewerbungsbedingungen des AG;
- 3.1.6 etwaige Besondere Vertragsbedingungen des AG;
- 3.1.7 diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen des AG;
- 3.1.8 etwaige Technische Spezifikationen bzw. Anforderungen gem. §§ 28, 29 SektVO i.V.m. Anlage 1 SektVO;
- 3.1.9 die technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, Technische Lieferbedingungen;
- 3.1.10 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Zuschlages gültigen Fassung;
- 3.1.11 Für Bauarbeiten: Die Baustellenordnung der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) in entsprechender Anwendung;
- 3.1.12 die „anerkannten Regeln der Technik“ wie z.B. die DIN-Normen (die sog. Gelbdrucke der DIN-Normen sind verbindlich, soweit diese zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung in Fachkreisen bereits bekannt gemacht worden sind); die VDE-, VDI-, VDS- und TÜV-Richtlinien; die Hersteller-Richtlinie; die Einbau- und Verarbeitungsvorschriften; die Vorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften, soweit sie die Liefer- bzw. Dienstleistungsausführung betreffen und deren Regelwerke; die Unfallverhütungsvorschriften; die Arbeitsstättenrichtlinien; die Gewerbeordnung; die neuesten Immissionsschutz- und Umweltschutzvorschriften; die Anordnungen der staatlichen Gewerbeaufsicht, der örtlichen Bauaufsicht, der Brandschutzbehörde und gleichgestellten Behörden sowie die Bestimmungen der Baugenehmigung.

Geschuldet ist grundsätzlich der neueste Stand der Technik;

- 3.1.13 die Flughafenbenutzungsordnung der FDG, die bei dem AG eingesehen werden kann.
- 3.1.14 die Antikorruptionsrichtlinie des AG, die der AN insoweit beachten wird, als dass er keinerlei Handlungen oder Unterlassungen gegenüber Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen begehen wird, die für die Mitarbeiter einen Verstoß gegen die vorbezeichnete Richtlinie darstellen.
- 3.2 Diese Vertragsbestandteile gelten – soweit sich Überschneidungen oder Widersprüche ergeben sollten – in der vorstehenden Reihenfolge.
- 3.3 Verbleiben hinsichtlich des Vorrangs von Vertragsgrundlagen Zweifel, die nicht anhand der Verdingungsunterlagen selbst klärbar sind, steht dem AG das Recht zu, nach § 315 BGB eine Bestimmung über den Vorrang zu treffen.

Der AN hat den AG rechtzeitig bei Feststellung entsprechender Unklarheiten zur Leistungsbestimmung aufzufordern. Aus dem Bestimmungsrecht des AG kann der AN grundsätzlich keine Mehrvergütungs- oder Terminverschiebungsansprüche ableiten, es sei denn, die aufgetretenen Zweifel sind für den AN nicht erkennbar gewesen, so dass eine Bindung an die Bestimmung durch den AG unzumutbar wäre.

- 3.4 Eventuell vom AN verwendete Vertragsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, soweit sie denen des AG widersprechen.

3a MiLoG

3a.1 Mindestentgelte: Der AN verpflichtet sich,

3a.1.1 für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des **Arbeitnehmer-Entsendegesetzes** vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) („AEntG“) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind;

3a.1.2 seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern in jedem Fall mindestens den Mindestlohn gem. **§ 20 MiLoG** in der jeweils anwendbaren Höhe pünktlich zu zahlen.

3a.1.3 dafür zu sorgen, dass **Leiharbeiternehmer** im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine regulär Beschäftigten.

3a.2 Nachunternehmer: Der AN verpflichtet sich,

3a.2.1 Nachunternehmer zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen **nur mit vorheriger Zustimmung des AG** einzusetzen und diese entsprechend zu verpflichten, die ihnen übertragenen Leistungen erst nach erneuter Zustimmung des AG an ggf. weitere Nachunternehmer zu übertragen, wobei jeder Nachunternehmer in der Leistungskette sowohl hinsichtlich der Zahlung der in **Ziff. 3a.1** festgelegten Mindest-Arbeitsentgelte zu verpflichten ist wie auch zur Beachtung der Nichtweitergabe der Leistungen ohne jeweils ausdrückliche Zustimmung des AG.

3a.2.2 seine Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen und diese ihrerseits auf die Einhaltung der Anforderungen des MiLoG zu überprüfen,

- 3a.2.3 die Angebote der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Beachtung des Mindestlohns nach MiLoG kalkuliert sein können,
- 3a.2.4 den Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem AN und dem AG vereinbart werden,
- 3a.3 **Kontrolle:** Der AN verpflichtet sich,
- 3a.3.1 dem AG bei einer Kontrolle auf Anforderung Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß § 20 MiLoG sowie die zwischen AN und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des MiLoG vorzulegen,
- 3a.3.2 seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- 3a.3.3 vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des MiLoG bereitzuhalten und auf Verlangen dem AG vorzulegen und zu erläutern und die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher und Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.
- 3a.3.4 dem AG ein Auskunfts- und Prüfrecht zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des MiLoG bei der jeweiligen Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften für jedes Glied der Leistungskette einräumen zu lassen,
- 3a.4 **Sanktionen:** Für jeden schuldhaften Verstoß des AN gegen die Pflichten nach MiLoG wird zwischen AG und AN eine **Vertragsstrafe** in Höhe von eins vom Hundert des Auftragswerts, bei mehreren Verstößen aber insgesamt maximal fünf vom Hundert des Auftragswertes, vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom AN eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der AN den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen nach MiLoG durch den AN, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den AG zur fristlosen **Kündigung** des Vertrages. Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- 3a.5 Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern **freizustellen**, welche diese gegen den AG auf Grund etwaiger (auch verschuldens-unabhängiger) Verletzungen der Pflichten nach MiLoG durch den AN selbst oder einen von dessen direkten oder indirekten Nachunternehmern („Pflichtverstoß“) geltend machen sollte. Diese Freistellungsverpflichtung gilt

ausdrücklich sowohl für die aus einem derartigen Pflichtverstoß resultierende Bürgenhaftung des AG gem. MiLoG (einschließlich etwaiger Forderungen von Sozialversicherungsträgern oder Finanzbehörden) wie auch für Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung und auch dann, wenn ein Verschulden des AN nicht vorliegen sollte.

- 3a.6 Der AN verpflichtet sich, dem AG etwaige Bußgelder zu erstatten, welche dieser auf Grund von Verstößen des AN oder von dessen Nachunternehmern gegen das MiLoG auferlegt bekommen sollte.

4 Produktbezeichnungen im Leistungsverzeichnis

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Leistung oder Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und fehlt die für das Angebot mögliche / geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

5 Wahlpositionen/Bedarfspositionen

- 5.1 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den AG auszuführen.
- 5.2 Der AG kann seine Entscheidung auch nach Auftragsvergabe treffen. Mit der Ausführung und deren Vorbereitung darf erst nach besonderer schriftlicher Aufforderung des AG begonnen werden.

6 Hinterlegung der Angebotskalkulation

- 6.1 Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Beauftragung in einem verschlossenen Umschlag eine Preisermittlung (Kalkulation) zu überreichen. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits im Rahmen der Bewerbung Kalkulationsunterlagen zu überreichen waren.
- 6.2 Die Preisermittlung (Kalkulation) muss dabei in einer solchen Qualität vorliegen, dass jeder Preis im Einzelnen preislich nachvollziehbar bewertet ist. Soweit diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen als Anlage Formblätter zur Preisauflösung beigefügt sind, sind diese zwingend zu verwenden.
- 6.3 Der AG darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise (z.B. auf der Grundlage des § 2 Nr. 3 VOL/B) oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und ansehen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.
- 6.4 Ist eine inhaltlich ordnungsgemäße Preisermittlung (Kalkulation) innerhalb der vorgenannten Fristen nicht überreicht worden oder ist die überreichte Preisermittlung insgesamt

fehlerhaft, widersprüchlich oder nicht plausibel, ist der AG berechtigt, den neu zu vereinbarenden Preis - ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – nach § 315 BGB festzulegen. Die Kosten für die Ermittlung trägt in diesen Fällen der AN.

7 Preise

- 7.1 Die angebotenen Einheits- bzw. Pauschalpreise sind Festpreise für die gesamte Dauer der Auftragsdurchführung, soweit nicht in Besonderen Vertragsbedingungen etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2 Die vereinbarten Preise für Lieferleistungen enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungsstelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 7.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung ebenfalls abgegolten.
- 7.4 Bei anzugebenden Einheitspreisen ist der Einheitspreis auch dann der vertragliche Preis, wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht der Multiplikation des Einheitspreises mit dem Mengenansatz entspricht.
- 7.5 Alle vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich, sofern nicht etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart wird, jeweils zzgl. der gesetzlich jeweils anwendbaren Umsatzsteuer.

8 Änderungen der Leistung

- 8.1 Ordnet der AG Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung an (§ 2 VOL/B) oder ergibt sich aus sonstigem Grunde die Notwendigkeit der Ausführung geänderter Leistungen, so ist der AN verpflichtet, etwaig hieraus resultierende Mehrkosten bzw. Mehrvergütungsansprüche des AN sowie etwaige terminliche Änderungen vor Ausführung der (geänderten) Leistung dem AG – in Form eines Nachtragsangebotes – mitzuteilen. Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Der AN darf die Leistung nicht ausführen, solange der AG mit ihm keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten- und Terminfolgen getroffen hat.
- 8.3 Verletzt der AN seine Verpflichtung zur unverzüglichen und schriftlichen Anzeige von Mehrkosten bzw. Terminverschiebungen oder Bedenken im Hinblick auf die Leistungsänderung und führt er die Leistungen aus, bevor eine Preisvereinbarung getroffen ist bzw. der AG nicht die sofortige Ausführung angeordnet hat, hat er keinen Anspruch auf Vergütungsanpassung. Vielmehr sind Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Anderenfalls können sie auf Kosten und Gefahr des

AN zurückgesandt oder beseitigt werden. Diese Formvorschrift ist **Anspruchsvoraussetzung** für die Vergütung von geänderten Leistungen und änderungsbedingten Terminverschiebungen. Ein Vergütungsanpassungsanspruch **besteht aber** trotz der Nichteinhaltung der genannten Formvorgaben, wenn die sofortige Ausführung der Leistungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich war, der AG trotz der Nichteinhaltung der Formvorgaben die Ausführung der veränderten bzw. zusätzlichen Leistungen anordnet oder auf die Einhaltung der Formvorgaben ausdrücklich verzichtet. Die Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

9 Mehr- oder Minderleistungen

- 9.1 Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,
 - ist der AN verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen.
 - begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.
- 9.2 Auf schriftliches Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

10 Verpackung

Der AN hat Verpackungsmaterial in Übereinstimmung mit den anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu beseitigen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

11 Ausführungsunterlagen

- 11.1 Der AN erhält vom AG die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen. Der AN ist verpflichtet, sich mit allen Ausführungsunterlagen vertraut zu machen.
- 11.2 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen müssen vom AN so zeitig (mit dem notwendigen Vorlauf von i.d.R. drei Wochen) angefordert werden, dass die Übergabe durch den AG rechtzeitig erfolgen kann und es nicht zu Behinderungen und Unterbrechungen der Leistung kommt. Die Unterlagen sind dabei unmittelbar nach ihrem Eingang auf Verwendbarkeit und Vollständigkeit durch den AN zu prüfen. Hat der AN Ausführungsunterlagen nicht rechtzeitig angefordert, kann er sich nicht darauf berufen, dass die Unterlagen vom AG zu spät zur Verfügung gestellt worden sind.
- 11.3 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die mit dem AG abgestimmt sind und von ihm als Ausführungsunterlagen gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des AN nach dem Vertrag wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.4 Allgemein zugängliche Ausführungsunterlagen hat sich der AN ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung selbst zu beschaffen. Von den für die Ausführung notwendigen Zeichnungen werden dem AN je zwei Abzüge und von den

für die Ausführung evtl. notwendigen statischen Berechnungen je ein Abzug kostenlos überlassen. Alle weiteren, vom AN geforderten Abzüge hat der AN angemessen zu vergüten.

11.5 Etwaig dem AN überlassene Zeichnungen oder Pläne sind von diesem im Hinblick auf die dargestellten Maße in der jeweiligen Örtlichkeit nachzuprüfen. Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11.6 Der AN hat in Bezug auf seine Leistung zusätzlich grundsätzlich alle Angaben, Zeichnungen, Lieferungen und Leistungen des AG sowie anderer Vorunternehmer zu untersuchen, zu prüfen und innerhalb angemessener Frist vor Beginn und Weiterführung seiner Arbeiten den AG auf etwaige Bedenken schriftlich hinzuweisen. Der AN haftet für alle Mängel und Folgen bei Unterlassung seiner Untersuchungs- und Bedenkenhinweispflicht, es sei denn, dass er den konkreten Mangel nicht erkennen konnte und musste. Ist der AN im Einzelfall zu einer fachlichen Prüfung nicht in der Lage, hat er den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, um den Haftungsfolgen zu entgehen.

11.7 Der AG hat – soweit nichts anderes vereinbart – im Übrigen Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung der vom AN gefertigten Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erstellt werden, oder die aufgrund bestimmter Angaben des AG über Konstruktion und Herstellungsverfahren oder durch gemeinsame Arbeit mit ihm entstehen. Die Kosten für die Überlassung einer Ausfertigung der Unterlagen sind im Vertragspreis enthalten.

12 Werbung, Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

12.1 Der AN darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des AG vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe der Beschreibung der Leistung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Rechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

12.2 Besichtigungen der Leistung bzw. des Ortes, wo die Leistung ausgeführt wird, durch Dritte sind nur mit Zustimmung des AG gestattet.

12.3 Der AG darf die vom AN beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und für ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden; für andere Zwecke nur mit Zustimmung des AN.

13 Ausführung

13.1 Der AN hat sich, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt, über die Örtlichkeiten (Zufahrtswege, Lagermöglichkeiten, Wasser- und Energieanschlüsse etc.) und sonstige, für die Ausführung der Leistung bedeutsame Voraussetzungen umfassend zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der öffentliche/landseitige Bereich des Flughafens auch als Privatgelände der StVO un-

terliegt und daher nur mit zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen befahren werden darf.

13.2 Der AN übernimmt – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Leistung durch den AG unter den in den einschlägigen Bestimmungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Warenzeichen-, Sortenschutz- und Halbleiterschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) festgelegten Voraussetzungen die alleinige Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte sowie aus unerlaubten Handlungen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gem. UWG. Dies gilt auch dann, wenn die Ausführung der Leistung nach Zeichnungen, Normblättern oder anderen Fertigungsunterlagen des AG erfolgt, es sei denn, dass der AN im Gegensatz zum AG entsprechende Rechte Dritter nicht erkennen konnte. Im Übrigen hat der AN alle für die Verkehrssicherung des für seine Leistungserbringung in Anspruch genommenen Bereichs erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen.

13.3 Der AN verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages unerlässlich ist.

13.4 Der AG ist berechtigt, sich nach § 4 Nr. 2 VOL/B von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.

13.5 Der AG ist berechtigt, die für das Zusammenwirken verschiedener und zahlreicher Unternehmen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Im Übrigen verbleibt es bei der Verpflichtung des ANs, sich mit allen anderen Unternehmen seinen Leistungsbereich betreffend zu koordinieren.

13.6 Der AN darf nur die ihm zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrtswege sowie Wasser- und Energieanschlüsse nutzen. Benutzte Lager- und Arbeitsplätze sind zu räumen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

13.7 Der AN hat etwaige Zulieferungen des AG sowie vom AG beauftragter Dritter unverzüglich nach deren Eingang auf Art, Maß, Zahl und erkennbare Mängel zu überprüfen und Beanstandungen dem AG und dem Absender unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

13.8 Der AN ist auf Anforderung des AG verpflichtet, Tagesberichte zu führen und dem AG eine Ausfertigung zu überlassen; Einzelheiten werden gesondert festgelegt.

14 Weitergabe an Unterauftragnehmer

14.1 Der AN darf Leistungen an Unterauftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG vergeben und dann auch nur an solche Unterauftragnehmer, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung

von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen und einen ausreichenden Versicherungsschutz stellen

14.2 Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitglieds-Nr.) sowie ggf. die Arbeiterlaubnis des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben bzw. vorzulegen.

14.3 Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass zulässigerweise eingesetzte Unterauftragnehmer die ihnen übertragenen Arbeiten nicht ihrerseits weiter geben, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

14.4 Der AN darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistung – auferlegen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG hat er dies nachzuweisen.

15 Sprache

15.1 Alle Äußerungen des AN (z.B. Erklärungen, Rechnungen, Briefe) müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

15.2 Der AN hat dafür zu sorgen, dass während der Durchführung der Leistungen ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des AN heranzuziehen.

16 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

16.1 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, hat der AN dies dem AG unverzüglich und in der nachstehend beschriebenen Form mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

16.2 Behinderungs- und Unterbrechungsanzeigen müssen unverzüglich und schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie gesondert und nicht lediglich über etwaig zu führende Tagesberichte geltend gemacht werden.

16.3 Behinderungs- und Unterbrechungsanzeigen müssen den behindernden Sachverhalt, Ursache und Auswirkungen sowie die aus dem behindernden Umstand voraussichtlich resultierenden Terminverschiebungen und Schäden enthalten.

16.4 Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, jeglichen Schadensersatzanspruch wegen Behinderung oder Unterbrechung für zurückliegende Zeiträume innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende des Monats, in dem der Behinderungssachverhalt seine Beendigung gefunden hat, prüfbar darzulegen und anschließend bei dem AG geltend zu machen.

Teilt der AN innerhalb dieser Frist begründet mit, dass er nicht zur fristgerechten Berechnung möglicher Schadensersatzansprüche in der Lage ist, so kann er eine weitere Verlängerung um zwei Monate verlangen. Weitere Verlängerungen muss der AG nicht gewähren, es sei denn, der AN ist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen außer Stande, die vermeintlichen Schadensersatzansprüche wegen Behinderung / Unterbrechung zu beziffern. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Entschädigungsansprüche des AN wegen verspäteter oder unzulänglicher sowie fehlerhafter Vorunternehmerleistungen.

16.5 Unterlässt der AN die unverzügliche schriftliche Behinderungsanzeige oder die schriftliche Anzeige des Wegfalls der hindernden Umstände oder eine ausreichende Spezifizierung des Behinderungsgrundes und seiner Folgen, so ist er mit Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, dem AG ist die Sachverhaltsaufklärung und -steuerung bzgl. des Behinderungssachverhaltes nicht erschwert worden. Gleiches gilt für den Fall, dass der AN seine Ansprüche nicht innerhalb der unter der vorstehenden Ziffer genannten Frist geltend macht bzw. nicht rechtzeitig Fristverlängerung begehrt.

16.6 Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts gem. § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B bestehen keine Ansprüche des AN auf Schadensersatz. Im Falle der Kündigung hat der AN Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

17 Haftung/Versicherung

17.1 Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen, die in den Verantwortungsbereich des AN fallen, freizustellen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind.

17.2 Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung etc. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des AN. Der AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

17.3 Der AN ist auch dem AG gegenüber für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten zu treffen und ständig aufrecht zu erhalten. Bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen, für das Werk oder sonstige Sachwerte einschließlich des Eigentums der Anlieger ist der AN auch ohne besondere Anweisungen des AG ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Abwendung solcher Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Soweit die angesprochene Gefahrenabwehr Auswirkungen auf die Sicherheit des Flughafenbetriebes und des Flugbetriebes haben könnte, sind in jedem Falle unverzüglich die entsprechenden Sicherheitsorgane des AG zu informieren und hinzuzuziehen.

17.4 Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden ist, dem AG unverzüglich mitzuteilen; eine mündliche Mitteilung ist innerhalb von 2 Werktagen vom AN schriftlich zu bestätigen.

17.5 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass er gegen etwaige Haftpflichtansprüche, die sich bei der Ausführung des Auftrages ergeben können, durch entsprechende Versicherungen abgesichert ist. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen von ihm zulässigerweise beauftragten Unterauftragnehmern ebenfalls ein ausreichender Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

18 Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers

18.1 Im Falle des Verzuges und der Nichterfüllung des AN gilt grundsätzlich die Regelung des § 7 VOL/B. In Konkretisierung des § 7 Nr. 2 Abs.1 Satz 2 VOL/B wird vereinbart, dass als vom AG vorgeschriebener Unterauftragnehmer nur ein Unterauftragnehmer gilt, zu dessen Beauftragung der AN vom AG unter namentlicher Benennung im Vertrag (einschließlich seiner Anlagen) ausdrücklich verpflichtet worden ist.

18.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich von sich aus auf drohenden Verzug bei der Leistungserbringung schriftlich hinzuweisen.

19 Lösung des Vertrages durch den AN/AG

19.1 Der AN kann den Vertrag nur gem. § 9 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B oder aus sonstigem wichtigen Grunde kündigen. Die Kündigung ist nur in Gänze möglich. Sofern der AN auf der Grundlage des § 9 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B wegen Unterlassung einer Mitwirkungspflicht des AGs kündigt, hat der AN für den Fall, dass eine Mitwirkungspflicht des AGs im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist, zu beweisen, dass er zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung deshalb außer Stande ist, weil nach der Natur der Mitwirkungshandlung nur der AG diese vornehmen kann.

19.2 Der AG ist neben den in § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B sowie den in Ziff. 3a dieser ZVB genannten Gründen berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Von einer zur Kündigung oder zum Rücktritt berechtigenden unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i.S.d. § 8 Nr. 2 VOL/B ist insbesondere bei wettbewerbswidrigen Verhandlungen des AN mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben
- sowie bei Empfehlungen – es sei denn, sie sind gem. § 22 Abs.2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig – auszugehen.

Den vorbezeichneten Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Tritt der AG gem. der vorstehenden Regelungen vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so hat auch der AN empfangene Leistungen zurückzugeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

19.3 Kündigt eine der Vertragsparteien oder tritt eine der Vertragsparteien vom Vertrag zurück, hat der AN die Arbeitsstelle sofort zu räumen und unverzüglich alle zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Sofern und soweit dem AN in einem solchen Falle – streitige – Restvergütungsansprüche zustehen und der AN aus diesem Grunde ein Zurückbehaltungsrecht in zeitlichem Zusammenhang mit der Kündigung/dem Rücktritt geltend macht, darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abwenden, die der Höhe nach maximal auf die Differenz zwischen unstreitig erteilten Aufträgen und den bereits geleisteten Abschlagszahlungen begrenzt wird.

19.4 Bei Kündigung oder Rücktritt sind AG und AN verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

19.5 Der AN wird in allen Verträgen mit etwaigen Unterauftragnehmern – soweit deren Abschluss zulässig ist – dafür Sorge tragen, dass dem AG ein Eintrittsrecht in diese Verträge für den Fall zusteht, dass der Vertrag mit dem AG – gleich aus welchem Grund – beendet wird. Dies gilt insbesondere auch, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Eintritt des AG soll nach dem mit dem Unterauftragnehmer geschlossenen Vertrag des AN alleine von der Geltendmachung des Eintrittsrechtes durch den AG im Verhältnis zum Unterauftragnehmer abhängen. Das Eintrittsrecht ist so auszugestalten, dass

der AG nur für die offenen Restforderungen des Unterauftragnehmers gegen den AN haftet, die vom AG seinerseits noch nicht an den AN gezahlt worden sind.

20 Vertragsstrafe

- 20.1 Sofern eine Vertragsstrafe vereinbart ist, wird der Anspruch des AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens nicht berührt.
- 20.2 Die Vertragsstrafe braucht nicht schon bei der Abnahme vorbehalten zu werden, sondern sie kann auch noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Vertragsstrafen für Zwischentermine können von Abschlagszahlungen abgezogen werden.
- 20.3 Soweit Vertragsstrafen für Zwischentermine vereinbart werden, beziehen sich diese, sofern sie als Bruchteil der Auftrags- oder Abrechnungssumme vereinbart werden (z.B. „0,2 % pro Tag“ o.ä.) und nicht als Absolutbetrag, immer nur auf den bis zum Stichtag zu erbringenden Leistungsanteil des AN. Als Obergrenze für alle unter einem Vertrag ggf. kumuliert anfallenden Vertragsstrafen gelten immer 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme – sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

21 Gefahrverteilung / Gefahrübergang

Die Gefahr geht – wenn nicht anders vereinbart – mit förmlicher Abnahme im Sinne der nachfolgenden Vorschrift auf den AG über. Bis zur erfolgten förmlichen Abnahme mit vorausgegangener Güte- bzw. Funktionsprüfung trägt der AN die volle Leistungs- und Vergütungsgefahr unter anderem für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung; dies gilt auch für Schäden, die durch Grundwasser, Wind, Schnee, Eis und dergleichen verursacht worden sind.

22 Abnahme

- 22.1 Die Lieferung oder Leistung ist förmlich abzunehmen, sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Dabei ist der Befund der Abnahme in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen (förmliche Abnahme). Über das Ergebnis der Prüfung wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll angefertigt, das u.a. die etwaig festgestellten Mängel enthält sowie den Beginn und das Ende der Gewährleistungsfrist benennt.
- 22.2 Die förmliche Abnahme hat zur Voraussetzung, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß ohne wesentliche Mängel fertig gestellt sind und eine Güte- bzw. Funktionsprüfung gem. § 12 VOL/B vor dem Abnahmetermin erfolgreich durchgeführt worden ist. Sollte die Güteprüfung aus technischen Gründen oder aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, vor dem Abnahmetermin nicht möglich sein, so erfolgt die Abnahme vorbehaltlich des Ergebnisses der noch durchzuführenden Güte- bzw. Funkti-

onsprüfung. Sofern Güteprüfungen bereits vor der Abnahme durchgeführt wurden, können bei der Abnahme festgestellte Mängel ungeachtet der vorherigen Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem AG übergeben worden sind oder die Gefahr aufgrund einer von diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen abweichenden vertraglichen Vereinbarungen auf den AG bereits übergegangen ist.

- 22.3 Voraussetzung für die Durchführung der förmlichen Abnahme sind eine schriftliche Fertigstellungsanzeige des AN hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Gesamtleistung und eine schriftliche Abnahmeaufforderung.
- 22.4 Die Fertigstellungsanzeige und Abnahmeaufforderung haben im Fall von Lieferleistungen ihrerseits zur Voraussetzung:
- Die Übergabe aller zur Benutzung und Inbetriebnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie die Vornahme behördlicher Anzeigen.
 - Die Übergabe aller vom AN etwaig zu erbringender Zeichnungen und Pläne sowohl mindestens zweifach in Papierform als auch in elektronischer Form nach Vorgaben des AG (CAD-Richtlinie), die sämtlich jeweils so aktualisiert sind, dass sie den tatsächlich ausgeführten Zustand zeigen (Bestands- und Revisionspläne).
 - Die Übergabe einer Aufstellung sämtlicher beschäftigter Unterauftragnehmer und Lieferanten (Name, Anschrift, Alter, Nationalität) mit spezifizierten Angaben über die Art der Leistung bzw. Lieferung, sofern sie der AG ausdrücklich angefordert hat.
 - Die Übergabe sämtlicher Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen.

Der AG kann die genannten Unterlagen auch schon bei der Vorbegehung zur Abnahme verlangen.

Bei Werkverträgen ist die Vorlage der vorgenannten Unterlagen vertragliche Nebenpflicht.

- 22.5 Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln ist der AG berechtigt, die Abnahme zu verweigern. In diesem Falle ist der AN bei Lieferleistungen verpflichtet, die Vertragsgegenstände auf seine Kosten unverzüglich zurückzunehmen. Der AG kann sie unter möglicher Wahrung der Interessen des AN ersatzweise auf dessen Kosten und Risiko an ihn zurücksenden.
- 22.6 Verweigert der AG berechtigt eine Abnahme, zu welcher der AN aufgefordert hat, ist der AN im Übrigen verpflichtet, dem AG die Kosten der Mitwirkung bei der Abnahmeverhandlung zu ersetzen.

22.7 Eine fiktive oder konkludente Abnahme durch Inbenutzungnahme (vgl. § 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B) ist ausgeschlossen.

22.8 Eine Abnahme von Teilen der Leistung ist generell nicht vorgesehen. Diejenigen Leistungen, welche durch den Fortschritt der Arbeiten der Prüfung und Feststellung entzogen werden, sind vom AN rechtzeitig vorher bei der als für die Leistungsdurchführung angegebenen verantwortlichen Stelle des AG schriftlich anzumelden. Für diese Leistungen erfolgt eine separate Überprüfung bzw. Feststellung (vgl. auch Ziff. 24.1). Weitere Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Überprüfung des AG durchgeführt werden. Unterlässt der AN die Anmeldung bzw. Mitteilung solcher Leistungen zwecks gesonderter Überprüfung, so trägt er alle Kosten für die Maßnahmen, welche zur Durchführung einer nachträglichen Prüfung hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der betreffenden Leistung aufgewendet werden müssen.

22.9 Im Übrigen hat der AN bei der Durchführung der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und technischen Geräten (z.B. Messgeräte etc.) auf seine Kosten zu stellen. Verweigert der AG berechtigt eine Abnahme, zu welcher der AN aufgefordert hat, ist der AN verpflichtet, dem AG die Kosten der Mitwirkung bei der Abnahmeverhandlung zu ersetzen.

22.10 Soweit die Parteien bei Lieferung einfacher, als Serienprodukt hergestellter Waren einvernehmlich auf eine förmliche Abnahme verzichten sollten, ist AG verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen und etwaige Abweichungen gegenüber dem AN zu rügen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln in einer angemessenen Frist nach Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

23 Mängelansprüche / Verjährung

23.1 Hinsichtlich der Mängelansprüche gilt grundsätzlich § 14 VOL/B. Die Haftung des AN für Mängel erstreckt sich auch auf die Verpackung, Konservierung, Kennzeichnung und die Materialgrundlagen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

23.2 Im Rahmen der Mängelhaftung haftet der AN insbesondere für die Verwendung des vorgeschriebenen oder – wenn nichts anderes bestimmt ist – eines voll geeigneten Materials. Die Genehmigung vom AN vorgelegter Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstiger im Zusammenhang mit den Leistungen stehender Unterlagen durch den AG lässt die Verpflichtung des AN zur ordnungsgemäßen Leistung unberührt. Mängelansprüche des AG werden durch Güteprüfung und Abnahme nicht beeinflusst.

23.3 Im Hinblick auf § 14 Nr. 2 c) VOL/B wird zusätzlich vereinbart, dass der AG unter möglicher Wahrung der Interessen des AN diesem mangelhafte Sachen nach Ablauf der Frist auch auf dessen Kosten und Risiko zurücksenden kann.

23.4 Der AN hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nachbesserung oder zur Durchführung der Wandlung erforderlich sind.

23.5 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung und beträgt grundsätzlich **zwei Jahre**, soweit nicht im Einzelfall etwas anders ausdrücklich vereinbart wurde. Materialien und Geräte, die einer natürlichen Abnutzung im Betrieb unterworfen sind, sind bei Abgabe des Angebots detailliert anzugeben, sofern eine Abnutzung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu befürchten ist. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.

23.6 Die Verpflichtung des AN aus der Mängelhaftung kann von diesem nicht auf Dritte übertragen werden.

24 Abrechnung, Aufmaß, Nachlässe

24.1 Etwaig für die Abrechnung notwendige Feststellungen und Aufmäße sind dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Derartige Aufmäße sind sofort in ein nach Absprache geeignetes Dokument einzutragen und sowohl vom AN, als auch vom AG durch Unterschrift anzuerkennen. Der Bezug der jeweiligen Aufmaßblätter zu den zugehörigen Aufmaßplänen muss eindeutig und problemlos nachvollziehbar sichergestellt und dokumentiert werden.

24.2 Erscheint eine Partei nicht zum vereinbarten Termin, so gelten die ihr mitgeteilten Feststellungen als verbindlich, es sei denn, sie widerspricht binnen 12 Werktagen nach Zugang der Mitteilung, sofern auf die Wirkung des Schweigens in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

24.3 Ein etwaiges Aufmaß von Leistungen, welches bei Weiterführung der Leistungen nicht mehr einwandfrei feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig beim AG anzumelden. Versäumt der AN die rechtzeitige Anmeldung solcher Aufmäße, kann der AG auf Kosten des AN einen Sachverständigen zur Feststellung der für die Abrechnung verbindlichen Maße beauftragen.

24.4 Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen sind alle Rechnungen und hierzu gehörenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung der Flughafen Düsseldorf GmbH als AG durch die Post zuzusenden oder bei der Posteingangsstelle abzugeben. Duplikate (Zweitschriften) von Rechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

24.5 In sämtlichen Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach dem Wortlaut bzw. nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und in dessen Reihenfolge getrennt nach Einheit und Menge aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss hinzuzusetzen.

24.6 Bereits geleistete Zahlungen einschließlich der darin enthaltenen – gesondert auszuweisenden – Umsatzsteuer sind am Schluss der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

24.7 Schlussrechnungen müssen alle Forderungen des AN aus dem Auftrag einschließlich etwaiger Nachträge enthalten.

24.8 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und in den Zahlungen jeweils von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch bei Nachträgen wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen, es sei denn, der jeweilige Nachtrag ist Folge einer ungeeigneten AG-Planung.

24.9 Auf allen Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Rechnungen und sonstigem vertragsrelevanten Schriftwechsel hat der AN jeweils die vertragsbezogene Bestell- und ggf. auch die Positionsnummer anzugeben. Aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung beim AG sind nicht durch den AG zu vertreten.

24.10 Rechnungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, können vom AG zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Lieferscheine (bei Lieferleistungen) und sonstige Unterlagen, die den Rechnungen als fälligkeitsbegründende Unterlagen beizufügen sind. Im Übrigen gilt § 15 Nr. 2 VOL/B.

25 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

25.1 Sind in einem Vertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die etwaig dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des AG tatsächlich geleisteten Stunden. Arbeiten werden nur nach Stundenverrechnungssätzen vergütet, wenn eine derartige Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde.

25.2 Der AN ist verpflichtet, über Stundenlohnarbeiten grundsätzlich arbeitstäglich Stundenzettel zu erstellen und diese zeitnah, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen dem AG bzw. dessen Projektleitung in 4-facher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

25.3 Die Stundenzettel müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B folgende Bestandteile enthalten:

- die Bezeichnung der etwaigen Baustelle
- das Datum

- die genaue Bezeichnung des Ausführungsorts innerhalb der etwaigen Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte
- Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, Gerätekenngößen und die Art der Leistung – ggf. mit Teilleistungsnummer – enthalten unter Aufgliederung nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie in dem Verrechnungssatz nicht enthaltene Erschwernisse.

25.4 Eine Ausfertigung der Stundenlohnzettel erhält der AN nach Prüfung als Beleg für seine Stundenlohnrechnung zurück.

25.5 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend der Lohnzettel aufgliedert werden. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten – anhand der Lohnlisten – nachzuweisen, soweit nicht feste Verrechnungssätze vereinbart worden sind. Stellt sich bei der Rechnungsprüfung oder bei der späteren Nachprüfung heraus, dass die im Stundenlohn abgerechnete Leistung bereits zu anderen Vertragsleistungen oder zu deren Nebenleistung gehört, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet, auch wenn die Stundenlohnzettel durch den AG oder seinen Beauftragten geprüft und abgezeichnet worden sind.

26 Zahlungen und Zahlungsanforderungen

26.1 Der AG hat das Recht, wahlweise durch Überweisung auf ein vom AN angegebenes Bankkonto oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks zu zahlen. Für den Fall einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung und Erhalt der Ware/Leistung wird ein Skonto von 2 % vereinbart. Ansonsten beträgt das vereinbarte Zahlungsziel 30 Tage netto. Entscheidend für die Einhaltung der Fristen ist der Tag, an welchem der AG seine Bank zu der entsprechenden Zahlung anweist. Auf den Eingang der Zahlung beim Zahlungsempfänger kommt es insoweit nicht an.

26.2 Die Zahlungsanforderungen des AN sind in der unter der Ziff. 24 dieser Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Form beim AG einzureichen.

26.3 Abschlagsrechnungen können entsprechend dem Leistungsfortschritt eingereicht werden. Die bereits erhaltenen Zahlungen sind auf der Abschlagsrechnung in Abzug zu bringen. Ziff. 27 bleibt unberührt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

26.4 Auf Anforderung des AN leistet der AG:

- a) 30 % der Auftragssumme nach Vertragsabschluss gegen Stellung einer Vorauszahlungssicherheit gem. Ziff. 27.1 dieser Vertragsbedingungen;

- b) 30 % der Auftragssumme nach Montagebeginn gegen Stellung einer Vertragserfüllungssicherheit gem. Ziff. 27.1 dieser Vertragsbedingungen, wobei die Lieferung von Material nicht mit dem Montagebeginn gleichzusetzen ist;
- c) 30 % nach Montageende und erfolgreich durchgeführter Abnahme gem. Ziff. 22 dieser Vertragsbedingungen.

26.5 Die Restzahlung erfolgt nach erfolgreich durchgeführter Abnahme und Stellung der Schlussrechnung gegen Sicherheitsleistung gem. Ziff. 27.2 dieser Vertragsbedingungen.

26.6 Werden Abschlagsrechnungen nicht gestellt, verbleibt es bei der Regelung des § 17 Nr. 1 VOL/B.

26.7 Der AN hat dem AG überzahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Als überzahlte Beträge gelten grundsätzlich alle Beträge, die dem AN aus Zahlungen des AG zufließen und auf die der AN zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hatte. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

26.8 Der AN kann sich bzgl. vom AG geltend gemachter Überzahlungen nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

27 Sicherheitsleistungen

27.1 Soweit Vorauszahlungen ausdrücklich vereinbart oder gem. Ziff. 26.4 lit. a) oder b) vom AN angefordert werden, leistet der AG diese nur gegen Stellung einer **Vorauszahlungssicherheit** entsprechend der nachfolgenden Regelung in voller Höhe des voraus gezahlten Betrages (brutto). Die Vorauszahlungssicherheit erstreckt sich auf die Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlungen bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf wegen mangelfrei und dauerhaft verwendbar erbrachter Leistungen fällige Zahlungen. Die Sicherheit ist nach vollständiger Tilgung auf Aufforderung unverzüglich freizugeben.

27.2 Soweit der AN aufgrund besonderer Vereinbarung eine **Vertragserfüllungssicherheit** zu stellen hat, ist diese in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung vorzulegen. Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Erfüllungsansprüche aus dem Vertrag und solche, die ersatzweise an deren Stelle treten, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung bis zur Schlussabnahme (sofern eine Abnahme nicht möglich oder nicht vereinbart sein sollte, bis zur abschließenden Leistungserbringung) einschließlich Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und bei Abnahme vorbehaltenen Ansprüche gleich welcher Art einschließlich möglicher Vertragsstrafen. Soweit sich nach Auftragserteilung Erhöhungen des

geschuldeten Entgelts gegenüber der Auftragssumme ergeben (z.B. Massenmehrungen, Nachträge o.ä.), ist eine geschuldete Vertragserfüllungssicherheit entsprechend aufzustooken. Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme (sofern eine Abnahme nicht möglich oder nicht vereinbart sein sollte, nach der abschließenden Leistungserbringung) der Gesamtleistung einschließlich etwaiger Nacharbeiten zur Beseitigung von bei Abnahme vorbehaltenen Mängeln auf Aufforderung unverzüglich zurück zugeben, sofern keine durch sie gesicherten Ansprüche mehr bestehen und zudem sichergestellt ist, dass dem AG eine Sicherheit gem. Ziff. 27.3 für nach der Abnahme (sofern eine Abnahme nicht möglich oder nicht vereinbart sein sollte, bis zur abschließend mangelfreier Leistungserbringung) entstehende Ansprüche zur Verfügung steht. Ggf. ist die Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme bei lediglich geringen fortbestehenden von ihr abgesicherten Ansprüchen bis zur Rückgabe angemessen zu reduzieren. Klargestellt wird jedoch, dass es dem AG verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits eine Sicherheit nicht zurück zu geben, andererseits aber mit denselben Argumenten gegen einen etwa noch einbehaltenen Entgelt(restbetrag) Einwendungen zu erheben und ihn nicht auszahlen (Verbot der Doppelbesicherung).

27.3 Dem AG steht eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme der Schlussrechnung zu. Um Überzahlungen zu vermeiden, ist die Sicherheitsleistung jeweils bereits anteilig bezogen auf die Abschlagsforderungen zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der nach der Abnahme (sofern eine Abnahme nicht möglich oder nicht vereinbart sein sollte, nach der abschließenden Leistungserbringung) auftretenden Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz einschließlich Rückgriffs-, Regress- und Freistellungsansprüchen sowie auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Sie ist insgesamt abweichend von § 18 Abs.7 VOL/B erst nach Erlöschen sämtlicher potentieller Mängelansprüche aus der geschuldeten Leistung auf Aufforderung unverzüglich zurück zu geben, frühestens jedoch nach Ablauf der Sachmangelhaftungsfrist.

27.4 Geschuldete Sicherheitsleistungen können durch den AN auf folgende Weisen nachgewiesen werden:

27.4.1 durch Stellung einer entsprechenden Bürgschaft, wobei es sich um eine unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, in der zudem auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechnung (letzteres nur, soweit die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sein sollten oder es sich nicht um Gegenansprüche aus demselben Rechtsverhältnis handelt) verzichtet wird, handeln muss. Zum Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbaren Recht gilt **Ziff. 0**.

27.4.2 durch Hinterlegung von Geld im Sinne von § 18 Abs.5 VOL/B auf einem durch den AN einzurichtenden Sperrkonto („Und-Konto“). Das Geldinstitut muss im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sein.

27.4.3 durch Einbehalte des AG von den jeweiligen Zahlungen, sofern der AN nicht unverzüglich nach Auftragserteilung, spätestens jedoch innerhalb von 18 Werktagen die Eröffnung eines Sperrkontos („Und-Konto“ im Sinne von § 18 Abs.5 VOL/B) nachweist. Die Kosten für die Einrichtung des Sperrkontos trägt der AN.

27.3 Bevor die Sicherheit nicht entsprechend der vorstehenden Regelungen geleistet wurde, steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht an noch nicht gezahlten Rechnungsbeträgen bis zur Höhe der geschuldeten Sicherheit zu.

27.4 Bei unterschiedlichen Gewährleistungsfristen ist es dem AN gestattet, die Sicherheit für Mängelansprüche nach Maßgabe der Auftragssumme anteilmäßig zu stückeln.

28 Schutzrechte Dritter

28.1 Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass durch seine Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von etwa dennoch bestehenden oder entstehenden Ansprüchen hat der AN den AG freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN erstreckt sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise entstehen.

28.2 Erkennt der AN, dass er die vertragsgemäße Leistung nur unter Verletzung von Schutzrechten erbringen kann, ist er verpflichtet, entweder seine Vertragsleistungen so zu ändern, dass sie keine Schutzrechtsverletzung enthält oder aber eine Einigung mit dem Inhaber des Schutzrechtes herbeizuführen.

29 Urheberrecht

Dem AN verbleibt ein ggf. zu seinen Gunsten entstandenes Urheberrecht an auftragsbezogenen Planunterlagen. Der AN überträgt jedoch dem AG das Nutzungsrecht, urheberrechtlich relevante Werke ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen, zu verwerfen und selbst oder durch Dritte zu verändern oder fertig stellen zu lassen, auch wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte. Insoweit überträgt der AN dem AG ein nicht ausschließliches dauerhaftes Nutzungsrecht in Bezug auf das jeweilige Vorhaben, ohne dass der AN hierfür eine besondere Vergütung fordern könnte. Der AN ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit etwaigen von ihm beauftragten Planern eine entsprechende Übertragung des Nutzungsrechts vorzusehen und dem AG eine entsprechende Regelung nachzuweisen.

30 Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung

30.1 Soweit nicht in einem zwischen den Parteien gesondert abgeschlossenen (Daten-)Auftragsverarbeitungsvertrag im Detail abweichende Regeln enthalten sein sollten, gelten die nachfolgenden Regelungen:

30.2 Der AN ist damit einverstanden, dass der AG personenbezogene Daten des AN und seiner Bevollmächtigten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erfasst, aufnimmt und dauernd aufbewahren wird.

30.3 Der AN verpflichtet sich, alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten, Daten, Verfahren und Informationen, welche die Flughafen Düsseldorf GmbH sowie den Flug- und Geschäftsbetrieb am Flughafen Düsseldorf International betreffen, die ihm in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft im Rahmen von Auftragsabwicklungen für die Flughafen Düsseldorf GmbH oder durch die Bekanntgabe von Daten, Plänen, etc. durch die Flughafen Düsseldorf GmbH bekannt wurden und werden, auch über das Ende ggfls. bestehender Vertragsverhältnisse und Projektdurchführungen hinaus streng vertraulich zu behandeln, strikt geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Die vorstehende Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, soweit die Weitergabe konkreter Informationen durch die Flughafen Düsseldorf GmbH schriftlich genehmigt worden ist.

30.4 Der AN wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Berichtsunterlagen (einschließlich handschriftlicher Aufzeichnungen und Kopien) sorgfältig verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen der Flughafen Düsseldorf nach dem Ende des betroffenen Vertragsverhältnisses oder Abschluss der genehmigten Nutzung an letztere zurückgeben; ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

30.5 Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen eines Projektes oder Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und mitwirkenden Personen entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen zu unterwerfen.

30.6 Für den Fall, dass der AN oder seine Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter die vorstehenden Bedingungen schuldhaft verletzen, verpflichtet sich der AN, der Flughafen Düsseldorf GmbH entstehende Schäden zu ersetzen.

30.7 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die schuldhaftige Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen für den Fall, dass die Daten auf Grund der schuldhaften Pflichtverletzung zu Straftaten missbraucht werden sollten, zu einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des AN führen können!

31 Abtretung, Weitergabe des Auftrages, Aufrechnung

31.1 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG kann nur mit Zustimmung des AG erfolgen. Gem. § 354 a HGB können bei trotzdem wirksamer Abtretung befreiende Zahlungen durch den AG weiterhin an den AN geleistet werden.

31.2 Der AN ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des AG den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben.

31.3 Die Aufrechnung mit Forderungen gegen den AG ist aussgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder es sich um Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis handelt.

32 Vertretung, Bevollmächtigung

32.1 Sofern der AN die Kontrolle der Leistungsdurchführung nicht persönlich ausübt, hat er dem AG seinen bevollmächtigten Vertreter zu Beginn der Leistungsdurchführung schriftlich anzuzeigen und die Erklärung abzugeben, dass er seinen Vertreter hinsichtlich aller mit der Baustelle zusammenhängender Entscheidungen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt. Der AN hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des AG jederzeit erreichen können. Der AN ist zur Bestellung eines anderweitigen Vertreters nur nach Absprache mit dem AG befugt.

32.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Projektmanager, Architekten und Ingenieure des AG nicht berechtigt, diesen rechtsgeschäftlich zu verpflichten, insbesondere (z.B. durch die Anordnung von Nachträgen ausgelöste) Zahlungsverpflichtungen einzugehen.

33 Baustelleneinrichtung, Flughafensicherheit, Voraussetzung und Kosten der Zugangsberechtigung

33.1 Das etwaig notwendig werdende Überqueren des Vorfeldes sowie der Rollbahnen ist nur an den vom AG bzw. der FDG festgelegten, gesicherten Kreuzungen gestattet.

In jedem Fall hat der Flugzeugverkehr unbedingte Vorfahrt.

33.2 Etwaig für die Zufahrt zur Anlieferung/Durchführung der Leistung dem AN vom AG zugewiesene Tore sind nach dem Passieren umgehend zu schließen; ein für die Schließung Verantwortlicher ist dem AG namhaft zu machen. Je nach Lage der Tore ist ein Sicherheitsposten notwendig, der jedoch gesondert ausgeschrieben und vergütet wird.

33.3 Etwaige zur Durchführung der Leistung benötigte Geräte, Anlagen oder andere Einrichtungen (Wohnbaracken, Wohnwagen, Baustoffmisch- oder Aufbereitungsanlagen etc.) dürfen auf dem Flughafengelände nur mit Erlaubnis des AG bzw. der FDG aufgestellt werden.

33.4 Das Abstellen von Privatfahrzeugen der Beschäftigten ist nur auf den vom AG bestimmten Plätzen erlaubt. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

33.5 Das für die Durchführung der Leistung eingesetzte Personal des AN sowie seine Lieferanten und sonstige für ihn tätige Personen dürfen ebenfalls ausschließlich die für die Erreichung vorgesehenen Zugangs- und Zufahrtswege benutzen.

33.6 Das Betreten des sicherheitssensiblen Bereichs ist ausschließlich über die Personal- und Warenkontrollstellen möglich.

33.7 Für Arbeiten innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, welches nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben ist (vgl. Ziff. 3.3.1.1. Flughafenbenutzungsordnung), hat der AN unter Verwendung der hierfür vorgesehenen

Formblätter für jede dort beschäftigte Person bei der FDG einen entsprechenden Berechtigungsausweis zu beantragen.

33.8 Vor der Ausstellung des Berechtigungsausweises hat jeder im Sicherheitsbereich eingesetzte Mitarbeiter des AN an einer Schulung der FDG über besondere Verhaltensmaßregeln auf dem Vorfeld (**Ramp Safety Training**) teilzunehmen, sofern es sich nicht lediglich um Arbeiten von sehr kurzer Dauer handelt und unter Verwendung eines Tagesausweises sichergestellt ist, dass ständig ein persönlicher Begleiter mit Berechtigungsausweis zur Verfügung steht. Die Schulung erstreckt sich über ca. **4 Stunden**. Die Schulungen finden regelmäßig statt und sind nach Gestellung eines Ausweisanspruchs über das Buchungsportal „Eventkalendar“ unter <https://hde-event.dus.com> buchbar. Für jeden Teilnehmer fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von **42,00 €* netto** an. Bei Nichterscheinen oder bei einer Abmeldung später als 12 Uhr des jeweils vor der Schulung liegenden Werktages (exkl. Samstag) wird das gesamte Entgelt (umsatzsteuerfrei) auch ohne Teilnahme fällig. Für jede Anmeldung zu einer weiteren Schulung ist erneut das entsprechende Entgelt zu entrichten. Auf Anfrage können entgeltliche Sonderveranstaltungen organisiert werden.

33.9 Soweit nicht im Einzelfall gesetzlich strengere Anforderungen gelten, hat jede Person vor Erteilung des Berechtigungsausweises an einer kostenpflichtigen ca. **4 stündigen Luftsicherheitsschulung** teilzunehmen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf **93,00 €* netto**. Luftsicherheitsschulungen, die zuvor an anderen deutschen Verkehrsflughäfen absolviert wurden, können unter Vorlage eines gültigen Zertifikats bei der Ausweisstelle zur Anerkennung entgeltpflichtig eingereicht werden. Für die Buchung und An- und Abmeldefristen gelten analog die in Ziffer 33.8 beschriebenen Verfahren. Das Ramp Safety Training und die Luftsicherheitsschulung werden auch in einem Schulungspaket (**Kombinierte Schulung**) zu einem reduzierten Entgelt von **130,00 €* angeboten**. Beide Schulungen sind nach spätestens 5 Jahren zu wiederholen.

33.10 Vor Ausstellung des Berechtigungsausweises ist gem. § 7 LuftSiG eine **Überprüfung durch die zuständige Luftfahrtbehörde** erforderlich, die i.d.R. vier Wochen in Anspruch nehmen dürfte. Eine erfolgreiche Zuverlässigkeitsüberprüfung kostet pro Person **29,00 €* - 59,00 €* (umsatzsteuerfrei)** Gebühren zzgl. einer Verwaltungspauschale von **13,00 €* netto**. Eine Ablehnung oder der Widerruf der Zuverlässigkeit kosten eine Gebühr (umsatzsteuerfrei) in Höhe von **120,00 €* zzgl. Verwaltungspauschale**. Die Ausstellung der Ausweise erfolgt bei der Ausweisstelle des AG. Hierfür sind an jeweils zwei verschiedenen Tagen (Antragstellung und Abholung) für jeden betroffenen Mitarbeiter je nach Andrang Wartezeiten einzukalkulieren. Die Ausstellung jedes Berechtigungsausweises mit Lichtbild kostet

38,00 €* netto. Ein **kostenloser Tagesausweis** ohne Lichtbild (zum Betreten des sicherheitsrelevanten Bereichs in ständiger Begleitung einer Person mit Lichtbild-Berechtigungsausweis) kann für sehr kurzfristige Arbeiten für max. 12 Tage im Kalenderjahr ausgestellt werden. Personal ist entsprechend langfristig zu disponieren!

33.11 Der AN haftet für eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises unbeschränkt. Der Ausweis ist persönlich und unverzüglich der Ausweisstelle der FDG zurückzugeben, wenn:

- die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist,
- der Ausweisinhaber die zu wiederholende Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht fristgerecht eingereicht bzw. die Unbedenklichkeitserklärung von der Behörde aufgrund des Ergebnisses abgelehnt wird,
- der Ausweisinhaber nicht an der zu wiederholenden Sicherheitsschulung erfolgreich teilnimmt,
- der Ausweisinhaber nicht mehr im Rahmen seiner Beauftragung am Flughafen tätig ist (nach Abzug der Person von der Baustelle),
- der Ausweisinhaber nicht mehr beim eingetragenen Arbeitgeber beschäftigt ist,
- der Ausweis beschädigt ist und demnach ein neuer Ausweis zu beantragen ist,
- der Ausweisinhaber nicht mehr über das Ausweisfoto zu identifizieren ist,
- sich Inhalte des Ausweises verändert haben,
- der Ausweisinhaber aus anderen Gründen die luftseitigen Bereiche bzw. sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche nicht mehr betreten darf bzw. sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen.

Anderenfalls zahlt der AN für den erhöhten administrativen Aufwand der FDG einen Betrag in Höhe von **32,00 €* pro nicht unverzüglich zurückgegebenem Ausweis** der unmittelbar von der Schlussrechnung abgesetzt wird. Es bleibt dem AN überlassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

33.12 Die Erteilung einer **Vorfeldvignette** für das Verbringen von selbstangetriebenen **Fahrzeugen und Geräten** in den sicherheitsrelevanten Bereich kostet pro Fahrzeug **10,00 € - 65,00 €* netto pro Monat**. Ein **Betriebsführerschein**, der Voraussetzung für ein selbständiges Führen von Kraftfahrzeugen im Sicherheitsbereich Vorfeld ist, kostet einschließlich des praktischen Fahrtrainings insgesamt **114,00 €* netto**. Für Tätigkeiten, die auch das selbständige Befahren des Rollfeldes (Start- und Landebahnen, Rollbahnen etc.) notwendig machen, sind weitere Schulungen erforderlich.

33.13 Die Preise für sonstige Leistungen können jederzeit abgefragt werden.

***sämtliche Preise und Veranstaltungszeiten entsprechen dem Stand per 01.02.2017. Angemessene Anpassungen sind möglich. Verbindlich sind je die aktuellen Stände - bitte erfragen!**

33.14 Aus Gründen der Flughafensicherheit können der AG sowie die FDG jederzeit die Entfernung einzelner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des AN vom Flughafengelände verlangen.

33.15 Der AN hat auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung für die sichere Durchführung der Leistung Sorge zu tragen.

33.16 Der AN verpflichtet sich, die ggf. vom AG herausgegebenen „Sicherheitsinformationen Baustellen“ an die Beschäftigten zu verteilen und eine entsprechende Belehrung durchzuführen. Bei Beschäftigung von Ausländern, welche der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, sind die „Sicherheitsinformationen Baustellen“ durch den AN auf eigene Kosten in die entsprechenden Sprachen übersetzen zu lassen.

33.17 Im gesamten Vorfeldbereich und im Bereich der Rollbahnen ist auf peinliche Sauberkeit zu achten, um zu vermeiden, dass durch Fremdkörper Beschädigungen oder Beeinträchtigungen an Triebwerken oder anderen Flugzeugteilen entstehen oder Fremdkörper in das Rollfeld hineingetragen werden.

33.18 Soweit im Einzelfall zulässigerweise grundsätzlich verbotene oder gefährliche Gegenstände in den Sicherheitsbereich eingebracht werden, muss darauf geachtet werden, dass diese Gegenstände nicht ungesichert offen im Sicherheitsbereich innerhalb eines nicht verschlossenen Baustellenbereichs herumliegen. Entsprechende Feststellungen können seitens der Aufsichtsbehörde bis zur Stilllegung der Baustelle führen!

33.19 Sind Arbeiten in einem Abstand von weniger als 30 Metern vom Vorfeld oder von Rollbahnrändern entfernt durchzuführen, so ist der AG rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Diese Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung durch den AG in Angriff genommen werden.

33.20 Auf der gesamten Bewerbungsfläche (Rollfeld und Vorfelder) und 20 Metern Abstand davon sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.

33.21 Der AN wird ausdrücklich auf seine Obliegenheit nach § 30 VBG 15 hingewiesen, wonach er vor Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten seinen Mitarbeitern eine schriftliche Schweißerlaubnis zu erteilen hat, welche die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen enthalten muss. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem AG einvernehmlich festzulegen; Vordrucke sind bei der

FDG erhältlich. Der AN ist verpflichtet, die UVV der Berufsgenossenschaften und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer des AG (können eingesehen werden) zu beachten.

34 Schriftverkehr

Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der gesamte Schriftverkehr ist in zweifacher Ausfertigung an die für die Durchführung der Leistung verantwortliche Abteilung und durchschriftlich zur Unterrichtung an die

Flughafen Düsseldorf Security GmbH
Postfach 30 03 63
40403 Düsseldorf

per Post einzusenden oder bei der Posteingangsstelle abzugeben.

35 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

35.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Düsseldorf.

35.2 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Den Parteien ist bekannt, dass die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen annimmt, dass die Parteien konkludent durch mündliche Abreden die ursprüngliche Schriftformabrede wieder aufheben können. In Kenntnis dieser Rechtsprechung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass nur solche Vertragsänderungen wirksam sind, die schriftlich getroffen wurden.

35.3 Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Düsseldorf.

35.4 Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, unverzüglich eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel in rechtlich wirksamer Art und Weise möglichst nahe kommt.